

auch sunst keins andern genies sollen gewarten. In
vnsündigen zecken soll man/wie es on schadē ge-
schehen mag/mit geding arbeyten lassen.

C Der xxxij. Artickel.
Von gedinge wann die arbeyter nicht zu
kohmen können.

fiatt:

Welche Dewer geding annehmen / die sollen
jre gedinge vleissig vnd gnugsam vorfüren / vñ dar
non nicht mehr dann jres gesatzten lohnes gewar
ten. Es were dann / das möglicher vleis vorgewant
aus redlichen vrsachen / die arbeyter nicht hetten zu
kohmen mögen / alsdann sollen die Geschwornen /
nach jrem guttduncken / außgleichste drein sehen
domit dem arbeyter sein mühe vorgleichet werde.

C Der xxxiiij. Artickel.
Von gedinge / das Schichtmaister noch
Steyger kein theil doran haben sollen.

fiatt:

An gedingen / wie die gescheen / sollen Schichte
maister oder Steyger kein theil oder geniesz haben /
wie der magt erdacht werden / bey vormeydung
schwerer straff.

C Der xxxv. Artickel.
Von geding vnd arbeyt so die arbeyter da
non entweichen.

fiatt:

Vnd welich Dewer darüber von seinem geding
oder sunst seiner angenommen arbeyt/entweichen /
vnd